



Merkblatt

über die gewerbsmässig Einfuhr von Bier und Biermischgetränken

1 Zollforderung

1.1 Veranlagung

		Zollansatz in CHF je 100 kg brutto ¹		
	Tarifnummer	Normal	FHA ²	GSP/LDC ³
Bier aus Malz				
➤ In Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 hl	2203.0010	13.00	www.tares.ch	
➤ In Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l, jedoch nicht mehr als 2 hl	2203.0020	8.00	www.tares.ch	
➤ In Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l ○ In Glasflaschen ○ Andere (z.B. Dosen)				
	2203.0031	13.00	www.tares.ch	
	2203.0039	16.00		
Biermischgetränke				
	2206.0090	28.00	www.tares.ch	

¹ Für die aktuellen Zollansätze nach Ländern siehe www.tares.ch

² [Bemerkungen zum t@res; Freihandelsabkommen](#)

³ [Bemerkungen zum t@res; Entwicklungsländer](#)

Merkblatt über die gewerbsmässig Einfuhr von Bier und Biermischgetränken

1.2 Ursprungsbestimmungen

Die Präferenzzulassung ist in der Einfuhrzollanmeldung unter Vorlage eines gültigen Ursprungsnachweises zu beantragen. Die Ursprungsbestimmungen richten sich nach den Regeln der Freihandelsabkommen bzw. der jeweiligen bilateralen Vereinbarungen (vgl. [D 30](#)).

Die Ursprungsbestimmungen LDC richten sich nach der "Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer" (Ursprungsregelnverordnung, VUZPE; [SR 946.39](#)).

2 Biersteuer

2.1 Besteuerung von Bier und Biermischgetränken

Die Biersteuer wird gemäss dem Bundesgesetz über die Biersteuer (Biersteuergesetz, BStG; [SR 641.411](#)) und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen erhoben.

2.2 Steuergegenstand und Steuerbemessung

Der Biersteuer unterliegen alkoholhaltiges Bier der **Tarifnummer 2203** und Biermischgetränke der **Tarifnummer 2206.0090**.

Die Biersteuer bemisst sich nach der **Gradstärke des Bieres (Grad Plato)**, auf der Grundlage des **Stammwürzegehaltes**. Die Bemessungseinheit ist der **Hektoliter**.

Der **Steuertarif** ist in 3 Kategorien unterteilt:

	Steuersätze je Hektoliter
Leichtbier (Stammwürzegehalt bis 10 Grad Plato);	Fr. 16.88
Normal- und Spezialbier (Stammwürzegehalt 10,1 bis 14 Grad Plato)	Fr. 25.32
Starkbier (Stammwürzegehalt 14,1 und mehr Grad Plato).	Fr. 33.76

Der anzuwendenden Steuersätze sind mittels der zugeordneten **statistischen Schlüssel** anzumelden.

2.3 Biermischgetränke

Bei der Berechnung des für den Steuersatz massgebenden Stammwürzegehalts bleibt der zugefügte Zucker unberücksichtigt.

2.4 Biersteuermengenstaffel

Für in den zollrechtlich freien Verkehr überführtes Bier einer **ausländischen Kleinbrauerei** mit einer **Jahresproduktion von weniger als 55'000 Hektoliter** kommt die **Biersteuer-mengenstaffel** mit ermässigten Steuersätzen zum Tragen.

Solches Bier ist bei der Einfuhr zum **normalen Steuersatz** anzumelden. Der ermässigte Steuersatz wird im **Rückerstattungsverfahren** gewährt und ist **beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG** innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende des betreffenden Kalenderjahres zu beantragen. Mit dem Antrag ist eine amtliche Bestätigung der ausländischen Veranlagungsbehörde in einer Amtssprache oder Englisch einzureichen, mit der die von der ausländischen Brauerei im vergangenen Kalenderjahr hergestellte Biermenge belegt wird.

2.5 Wiederausfuhr von Bier

Die Biersteuer wird durch die Ausfuhrzollstelle rückerstattet, wenn das in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Bier innerhalb eines Jahres ab der Einfuhrveranlagung unverändert wieder ausgeführt, die Identität nachgewiesen und die Rückerstattung bei der Ausfuhrveranlagung oder innert 60 Tagen danach schriftlich beantragt wird. Die Rückerstattung wird auch gewährt, wenn das Bier auf Antrag unter Zollaufsicht vernichtet wird (elektronischer Antrag in Biera).

2.6 Empfehlung an die Importeure von Bier und Biermischgetränken

Wir empfehlen den Importeuren von Bier und Biermischgetränken zu veranlassen, dass auf den Lieferantenrechnungen der **Stammwürzegehalt in Grad Plato** angegeben ist.

3 Mehrwertsteuer

Die Einfuhr von Bier unterliegt der Mehrwertsteuer. Alkoholhaltiges Bier wird nach dem Normalsteuersatz besteuert. Die Mehrwertsteuer wird bei Einfuhren im Rahmen eines Verkaufs- oder Kommissionsgeschäftes auf dem Entgelt, in allen übrigen Fällen auf dem Marktwert erhoben. Zur Steuerbemessungsgrundlage gehören auch die Nebenkosten (z.B. Beförderungskosten) bis zum ersten inländischen Bestimmungsort der Sendung sowie die Einfuhrabgaben, mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer.

Gesetzliche Grundlage ist das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG: [SR 641.20](#)).

4 Handelsvorschriften

Für die Einfuhr ist keine Bewilligung erforderlich. Das Getränk muss jedoch den Bestimmungen der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung (LGV, [817.02](#); [817.022.12](#)) entsprechen. Auskunft über diese Vorschriften erteilen das [Bundesamt für Gesundheit](#), 3003 Bern oder die [kantonalen Lebensmittellaboratorien](#).

5 Kontakt

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Tabak- und Biersteuer
Route de la Mandchourie 25
2800 Delémont

bier@bazg.admin.ch

Tel. 058/462 65 00